Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe, und des Montags, an dem es nur in einer Abendausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Belgiens, der Niederlande (Holland), Rußlands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens und der Donaufürstenthümer; in Berlin bei der Expedition Jerusalemerstr. 48; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstr. 66; Filiale Königstadt: Königstr. 55; Filiale Louisenstadt: Prinzenstr. 41; bei allen Zeitungsspediteuren und Stadtpostämtern.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst dem illustr. Wissblatt „ULK“, der „Deutschen Lesehalle“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau u. Hauswirthschaft“ beträgt vierteljährlich 5 M. 25 Pf., monatlich 1 M. 75 Pf. für Berlin incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblatt 25 Pf. Extra-Gebühr pro Monat; für das Ausland direct pr. Kreuzband 13 Mk. pro Quartal. — Inserate à Zeile 50 Pf. (Berliner „Stadt-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstr. 48, sowie deren Filialen: Friedrichstr. 66, Königstr. 55, Prinzenstr. 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nr. 507. **Berlin, Sonntag, den 29. Oktober 1882.** **XI. Jahrgang.**

Das „Recht“ der Presse.

Wenn Jemand über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen ein tadelndes Urtheil fällt oder Aeußerungen thut, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, so soll er nach § 193 des Strafgesetzbuches nur dann strafbar sein, wenn sich aus der Form seiner Aeußerungen ergiebt, daß er es auf eine Beleidigung abgesehen hat.

Diese Bestimmung des Strafgesetzbuchs haben Zeitungsredakteure, welche wegen Besprechung öffentlicher Mißstände angeklagt waren, wiederholt zu ihren Gunsten angerufen, aber die meisten Gerichtshöfe lassen in diesen Fällen den § 193 nicht gelten und selbst das Reichsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 16. Dezember 1881 (Entsch. Bd. V S. 240) kurz und bündig dahin ausgesprochen: „Ein allgemeines Recht der Tagespresse, vermeintliche Uebelstände öffentlich zu rügen und jedes Vorkommniß, auch wenn es Andere in ihrer Ehre verletzt, in die Oeffentlichkeit zu bringen, existirt nicht.“

Wir wollen in Folgendem die Stichhaltigkeit dieser Anschauung einmal näher untersuchen.

Die Tagespresse enthält lediglich die durch Schrift und Druck geäußerte Meinung Desjenigen, der für den Inhalt verantwortlich ist. Das Preßgesetz sagt nirgends, daß die Presse das Recht, vermeintliche Uebelstände öffentlich zu rügen, nicht besitze. Auch sonst giebt es kein Spezialgesetz, welches eine Bestimmung in diesem Sinne enthielte. Es sind somit lediglich die allgemeinen Rechtsnormen in dieser Frage entscheidend, in erster Reihe also die Verfassungsbestimmungen. Die Reichsverfassung sagt nun darüber nichts, wohl aber die preußische Verfassung. Ihr Artikel 27 lautet wörtlich:

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Und damit kein Zweifel bestehe, daß die Presse rechtlich keine Ausnahmestellung einnimmt, daß Preßvergehen weder eine härtere noch mildere Ahndung finden sollen, als wären sie etwa eine besondere Art von Vergehen, so fügt Artikel 28 erläuternd hinzu:

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Somit gebührt das einem jeden Preußen verfassungsmäßig gewährleistete Recht auch demjenigen Staatsbürger, welcher für den Inhalt eines Preßerzeugnisses verantwortlich ist. Hat nun aber jeder Preuße das Recht, seine Meinung frei zu äußern, weshalb sollte er es nicht haben, um öffentliche Mißstände zu rügen? Daß Meinungsäußerungen über diese unzulässig seien, davon sagt die Verfassung nichts, und also hat auch der verantwortliche Redakteur das Recht, den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zur Ausübung eines nach der beschworenen Verfassung ihm zustehenden Rechtes für sich in Anspruch zu nehmen. Sein verfassungsmäßiges Recht, seine Meinung frei zu äußern, enthält schon an und für sich die „berechtigten Interessen“, welche er wahrnimmt.

Ein besonderes Spezialrecht, wie das Reichsgericht in seiner obenerwähnten Entscheidung anzunehmen scheint, verlangt die Presse gar nicht für sich. Sie fordert nur das Recht, welches verfassungsmäßig jedem Preußen zusteht, nichts mehr und nichts weniger. Sie kann aber außerdem auch beanspruchen, daß auf ihre Stellung unter den Institutionen des öffentlichen Lebens diejenige billige Rücksicht genommen werde, welche der Richter jedem Angeklagten widerfahren läßt. Und hier dürfte dem Folgendes ins Gewicht fallen.

Der Herausgeber oder Redakteur einer Zeitung will nicht etwa immer seine Spezialmeinung als einzelne Person äußern; er tritt mit derselben vielmehr für alle seine Leser heraus, welche durch das Abonnement von ihm die Wahrnehmung ihrer Interessen fordern und erwarten; er nimmt also zugleich das Interesse vieler Tausende wahr. Rügt er also einen öffentlichen Mißstand, so geschieht es stillschweigend im Namen aller Derjenigen, die mit ihm diesen Mißstand fühlen und gerade dieses Blatt zum öffentlichen Vermittler ihrer Meinung gewählt haben. In diesem Sinne betheiligen sich denn auch viele Leser durch Einsendung von Berichten und Mittheilungen aller Art. Von diesem Gesichtspunkte aus steht denn auch der verantwortliche Redakteur rechtlich nur als der erkorene Vertreter seines Leserkreises da und wird auch vom Reichs-Preßgesetz so aufgefaßt, indem es ihm lediglich die „Verantwortlichkeit“ für solche Aeußerungen zuschiebt, deren Urheber gar nicht zu ermitteln sind.

Der gesammte Leserkreis bildet sonach eine freiwillige, stillschweigend auf gemeinsamer Grundanschauung beruhende Vereinigung. Da die Tendenzen naturgemäß verschieden sind, so giebt es denn auch Tausende und aber Tausende von Blättern von allerlei Meinungsschattirungen, und jeder Leser bekennt sich in seinen Interessen stillschweigend mit dem Abonnentenkreise derjenigen Zeitung solidarisch, die er zu seiner Lektüre ausersehen. Daher wechselt, wenn die Anschauungen einer Zeitung sich ändern, auch ihr Leserkreis, und wenn Abonnenten, sofern der Gesinnungswechsel des Blattes inmitten eines vorausbezahlten Quartals geschieht, sich beschwerdeführend an die Gerichte wenden, so entscheiden diese stets auf Rückgewährung des bezahlten Abonnementsgeldes, weil sie nach Lage der Dinge anerkennen müssen, daß ein Abonnement nur auf Grund der stillschweigend zugesicherten Tendenz des Blattes eingegangen wird.

Vertritt also eine Zeitung die Interessen ihres gesammten Leserkreises und hat somit dieser ein Recht darauf, daß die Zeitung zum allgemeinen Besten des Volkes wirke, so ist es auch Pflicht der Presse, öffentliche Mißstände zu besprechen. Auch die staatlichen Behörden sind fern davon, das wohlthätige Wirken in der Presse für Staat und Volk im Allgemeinen zu verkennen. Fürst Bismarck hat im Parlamente ausdrücklich den Dank der Regierung dafür ausgesprochen und es als eine Pflicht des Volkes und seiner Vertreter hingestellt, die erkannten Mißstände durch Klagen zum Ausdruck zu bringen; die „absolute Oeffentlichkeit“ ist sein Ideal, „es soll kein Winkel des öffentlichen Lebens dunkel bleiben.“ Und unter den Mitteln, welche am geeignetsten sind, zur Kontrole der Staats-Verwaltung die öffentlichen Schäden zu beleuchten, welche zu benutzen also eine Pflicht des Volkes und seiner Vertreter ist, führt er obenan, in erster Reihe — die Presse auf.

Steht aber die Berechtigung des Prinzips der „absoluten Oeffentlichkeit“ außer Zweifel, so hat die Presse, der als zeitgemäßen Vertreterin desselben auch volle Freiheit verfassungsmäßig garantirt ist und welcher sich der einzelne Staatsbürger als Organ ohne jede andere Schranke, als der der allgemeinen Gesetze, zu bedienen nicht allein berechtigt, sondern im Interesse des allgemeinen Wohles verpflichtet ist, ebenso zweifellos das Recht wie auch die Pflicht, öffentliche Mißstände zu rügen, und verdient in Wahrnehmung desselben ganz und voll den Schutz des § 193.

Wir sind in der Lage, konstatiren zu können, daß die Rechtsprechung bei den analog liegenden Verhältnissen der kaufmännischen Auskunftsbureaus diesen den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs stets hat angedeihen lassen. Den Einwand, daß denselben an und für sich kein Recht zustehe, in beleidigender Weise die Verhältnisse des Einzelnen zu beleuchten und zu verbreiten, haben die Gerichte mit Fug verworfen, weil die Klientel dieser Institute von ihnen die Wahrung ihrer Interessen wünsche und dieselben demnach in Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln.

Wir haben zu dem preußischen Richter das Vertrauen, daß er sich der Erkenntniß von dem Wesen, dem Zweck und der wohlthätigen Wirksamkeit der Presse nicht verschließen und daß er, wenn auch der todte Buchstabe des Gesetzes dazu den Anhalt nicht gewährt, auf Grund des durch die realen Verhältnisse und den Zeitgeist im Volke ausgebildeten Rechtsgefühls zu der Ueberzeugung gelangen wird, daß die Presse nicht allein ein „Recht“, sondern sogar die Pflicht hat, die öffentlichen Schäden rücksichtslos klarzulegen und daß er ihr deshalb den Schutz des § 193 nicht wird versagen können.

Der Haushofmeister.

Erzählung in vier Büchern und drei Bänden

von Balduin Möllhausen.

(41. Fortsetzung.)

Ohne des Athleten Gruß oder Anrede abzuwarten, fragte derselbe höflich in deutscher Sprache:

„Sie sind der Herr Frott, welcher in Begleitung eines gewissen Herrn Mortimer hier eingetroffen ist?“

„Ihnen zu dienen“, antwortete der Athlet nicht minder höflich, und bevor er fortzufahren vermochte, wurde er von dem Herrn eingeladen, näher zu treten und Platz zu nehmen.

Frott sah neugierig um sich. Von mäßigem Umfange, verrieth das Zimmer in seiner Einrichtung mehr als gewöhnliche Wohlhabenheit seines Bewohners. Solchen Eindruck zu erhöhen, diente eine große, blauverschleierte Lampe, welche ein die Augen wohlthätig berührendes Zwielicht erzeugte. Im Hintergrunde auf einem rohrgeflochtenen Lehnstuhl neben einem kleinen Tischchen saß eine dunkel gekleidete und dicht verschleierte Frauengestalt. Frott wurde ihrer erst ansichtig, als er sich niedersetzen wollte. Ehrerbietig verbeugte er sich; die Dame antwortete durch leichtes Neigen des Hauptes, worauf der Herr, in jeder Bewegung die Formen eines hochgebildeten Mannes verrathend, seine Aufmerksamkeit wieder in Anspruch nahm.

„Die seltsame Art meiner Einladung darf Sie nicht befremden,“ hob er an, „dieselbe findet ihre volle Entschuldigung in der Dringlichkeit des Zweckes, zu welchem Sie hierherbeschieden wurden. Sie sind der Herr Frott, welcher den Maler Mortimer von Eckernwald auf der Reise von der Havannah nach hier begleitete?“

„Kein Anderer,“ antwortete der Athlet erstaunt, „und als eine Ehre betrachte ich das Verhältniß, in welchem ich zu Herrn Mortimer von Eckernwald stehe.“

„Und doch — Sie werden meine Fragen nicht ungnädig deuten — fanden Sie Veranlassung, öffentlich als Athlet aufzutreten?“

„Wovon Herr Mortimer nichts weiß,“ erklärte Frott, „und wenn ich mir eine Bitte erlauben darf, so ersuche ich Sie, mein Verfahren als Geheimniß zu betrachten; Herr Mortimer möchte es nicht gut heißen, und doch wußte ich mir nicht anders zu helfen.“

„Sie sind um Ihre Reisemittel gekommen?“

„Unsere Verluste sind nicht unerheblich.“

„Sie waren mit Kreditbriefen an einen Herrn Estevan versehen, warum benutzten Sie dieselben nicht?“

„Weil sie sich unter den verloren gegangenen Reiseeffekten befanden.“

„Sie hätten sich trotzdem an die ihnen aufgegebene Adresse wenden sollen.“

„Ohne Legitimation?“ fragte der Athlet, sich ein wenig selbstbewußter emporrichtend, „es wäre zu peinlich gewesen, abgewiesen zu werden, und zwar auf Grund von Zweifeln an unserer Ehrlichkeit.“

„Sie haben Recht, obwohl es bedauerlich, daß die Noth Sie zwang, zu Schaustellungen Ihre Zuflucht zu nehmen —“

„Stein großes Unglück, mein Herr, die Künste, die ich als Knabe übte, sind mir noch ziemlich geläufig.“

Der Mexikaner lächelte und bemerkte freundlich:

„Einem Zufall ist es zu verdanken, daß ich von dem Senor Frottinesco hörte und noch Eintreffen eines auf Herrn von Eckernwald und Herrn Frott lautenden Empfehlungsbriefes argwöhnte, daß Sie Ihren Namen verlängert haben könnten. Ich freue mich, daß ich mich nicht täuschte, und noch mehr gereicht es mir zur Genugthuung, Ihnen mittheilen zu können, daß Herrn Mortimer von Eckernwald bei mir ein ansehnlicher Kredit eröffnet worden ist, mithin Ihre Lage sich so günstig wie möglich gestaltete.“

„Leider ist Herr Mortimer erkrankt“, versetzte der Athlet sichtbar gedrückt, „und zwar so ernstlich, daß zu befürchten steht, der Kredit möchte ihm nicht lange zu statten kommen.“

„Auf alle Fälle sind Sie jetzt in der Lage, ihm die sorgfältigste Pflege angedeihen zu lassen. Ich selbst werde meinen Arzt schicken, der mit den hiesigen Krankheiten vertraut ist.“

„Wir wohnen auf einer Insel“, fiel der Athlet lebhaft ein, als der Besitzer des Hauses ihn wieder unterbrach.

„Ich weiß, ich weiß“, sprach er beruhigend, und nachdem er einen fragenden Blick zu der verschleierten Dame hinübergesandt hatte, die ein zustimmendes Zeichen gab, fuhr er fort: „Es darf Sie nicht befremden, wenn ich mir noch Auskunft über einige Punkte erbitte — es ist eine Form, die ich als Geschäftsmann beobachten muß, weil ich bei Gewährung eines ausgiebigen Kredits eben nur auf mündliche Aussagen von Ihrer Seite angewiesen bin.“

„Ich stehe Ihnen mit Freuden zu Befehl, so weit es meine schwachen Kräfte ermöglichen“, antwortete Frott, nach anspruchsloser Athletenart die Hand auf die Stelle der breiten Brust legend, auf welcher sein biederes Herz mächtig klopfte.

„Gut, Herr Frott. Der vor einigen Tagen eingetroffene Brief, in welchem Herr von Eckernwald mir empfohlen wurde, trägt die Unterschrift eines Herrn Helms. Ich setze voraus, Sie kennen ihn.“

„Zu gut, wie mich selbst“, antwortete der Athlet anstandsvoll, „ein rechtschaffener, weit und breit geachteter liebenswürdiger Herr.“

„Derselbe vermittelt nur geschäftlich zwischen Herrn Mortimer und Ihrer Heimath?“

„Das allein ist seine Aufgabe, und Ihnen gegenüber glaube ich keine Indiskretion zu begehen, wenn ich einräume, daß unsere Reisemittel von einem Verwandten des Herrn Mortimer, einem Herrn von Eckernwald, herrühren. Derselbe ist indessen seit längerer Zeit todt.“

„Also auch ein Eckernwald“, bemerkte der Mexikaner sinnend, und er sah wieder zu der verschleierten Dame hinüber, die sich unbewußt Frott zugeneigt hatte, wie um dadurch seinen Worten entgegenzukommen, „wissen Sie vielleicht, ob der Verstorbene jemals das Ausland besuchte?“

„Ich weiß aus den sichersten Quellen, daß er seine Heimath nie verließ, durch Krankheit verhindert wurde, sie zu verlassen, überhaupt irgend welche Reisen zu unternehmen.“

„Gern setzte ich meine Nachforschungen bei Herrn Mortimer selbst fort“, spann der Mexikaner das Gespräch weiter, „allein nach Ihrer Schilderung seines Zustandes dürften im günstigsten Falle Wochen vergehen, bevor ich in ernsteren Verkehr mit ihm treten darf; und so muß ich Sie bitten, mir mit Ihren Erfahrungen auszuhelfen, so gut Sie eben können. Entsinnen Sie sich Jemandes, der Herrn Helms — der todte Verwandte kann ja nicht in Frage

Hierzu (für die Berliner Abonnenten) Deutsche Lesehalle Nr. 44.